

ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG – SENTINEL 8.3

WICHTIG: DER LIZENZGEBER STELLT DEM LIZENZNEHMER (DEM ERSTKÄUFER ENTWEDER ALS NATÜRLICHE PERSON ODER ALS ARBEITNEHMER ODER AUTORISIERTER VERTRETER EINER JURISTISCHEN PERSON) DIESE LIZENZIERTE SOFTWARE ZUR NUTZUNG GEMÄSS DER LIZENZVEREINBARUNG NACH DEN NACHFOLGENDEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN BEREIT. **DIESE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN WEICHEN GGF. VON DER/DEN ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG(EN) FRÜHERER VERSIONEN DER LIZENZIERTEN SOFTWARE AB. LESEN SIE DIE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCH, DA HIER GGF. EINSCHRÄNKUNGEN DER NUTZUNG DER LIZENZIERTEN SOFTWARE FÜR DEN LIZENZNEHMER FESTGELEGT WERDEN. BEI FRAGEN SENDEN SIE BITTE EINE E-MAIL AN LEGALDEPT@MICROFOCUS.COM.** WENN DER LIZENZNEHMER MIT DEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DIESER LIZENZVEREINBARUNG NICHT EINVERSTANDEN IST, IST ER NICHT BERECHTIGT, DIE LIZENZIERTE SOFTWARE ZU NUTZEN. MIT DER SCHALTFLÄCHE „AKZEPTIEREN“ ODER EINER ÄHNLICHEN FUNKTION BEI DER INSTALLATION SOWIE DURCH KOPIEREN ODER NUTZEN DER LIZENZIERTEN SOFTWARE BESTÄTIGT DER LIZENZNEHMER, DIESE LIZENZVEREINBARUNG GELESEN ZU HABEN UND IHRE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN ZU AKZEPTIEREN. DIE LIZENZIERTE SOFTWARE WIRD LIZENZIERT, NICHT VERKAUFT.

In dieser Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („Lizenzvereinbarung“) gelten die nachfolgenden Begriffe:

„Dokumentation“ bezeichnet die Benutzerdokumentation des Lizenzgebers, die der lizenzierten Software beigelegt ist.

„Lizenznehmer“ bezeichnet die juristische oder natürliche Person, die die lizenzierte Software rechtmäßig bei einem Distributor oder Wiederverkäufer des Lizenzgebers erworben hat.

„Lizenzoptionen“ bezeichnet die Lizenzoptionen gemäß Anhang 1 dieser Lizenzvereinbarung.

„Lizenzgeber“ bezeichnet NetIQ Corporation, ein Unternehmen von Micro Focus und/oder die juristische Person von Micro Focus, die berechtigt ist, die lizenzierte Software im Kaufland des Lizenznehmers zu lizenzieren.

„Lizenzierte Software“ bezeichnet die Objektcodeversion des/der oben genannten Computerprogramms/-programme des Lizenzgebers, die zugehörige Dokumentation und sonstiges Begleitmaterial, das der Lizenzgeber für den Lizenznehmer bereitstellt (z. B. jegliche Software-Sicherheitsschlüssel). Die Dokumentation wird ggf. auf elektronische Weise und ggf. nur in englischer Sprache bereitgestellt. Der lizenzierten Software ist ein Lizenzschlüssel beigelegt, mit dem die lizenzierte Software aktiviert und genutzt wird (soweit erforderlich). Die lizenzierte Software sowie diese Lizenzvereinbarung erstrecken sich außerdem auf jegliche Aktualisierungen der lizenzierten Software, die der Lizenznehmer gemäß einer separaten Support- und/oder Wartungsvereinbarung gemäß Abschnitt 6 erhält, soweit diesen Aktualisierungen keine andere Endbenutzer-Lizenzvereinbarung beigelegt ist. Ist einer Aktualisierung eine andere Endbenutzer-Lizenzvereinbarung beigelegt, hat diese Vorrang vor dieser Lizenzvereinbarung und regelt die Nutzung der zugehörigen Software-Lizenz auch ohne vorherige gemeinsam unterzeichnete Ergänzung der Lizenzvereinbarung gemäß Abschnitt 17 dieser Lizenzvereinbarung. Mit dieser Lizenzvereinbarung wird dem Lizenznehmer kein Recht auf Aktualisierungen der lizenzierten Software erteilt, soweit diese nicht durch den Lizenzgeber gemäß Abschnitt 6 und/oder Abschnitt 7 bereitgestellt werden.

„Produktbestellung“ bezeichnet ein Dokument, das (i) vom Lizenznehmer unterzeichnet wurde und in dem die zu erwerbenden Lizenzen für die lizenzierte Software aufgeführt sind und das (ii) durch den Lizenzgeber akzeptiert wurde. Der Lizenzgeber akzeptiert die Produktbestellung entweder durch schriftliche Bestätigung gegenüber dem Lizenznehmer oder durch Lieferung der lizenzierten Software an den Lizenznehmer (früheres Ereignis maßgeblich). Eine Produktbestellung (bzw. eine sogenannte Lösungsbestellung) kann auch ein schriftliches Angebot des Lizenzgebers bezeichnen, in dem/der die einzelnen zu erwerbenden Lizenzen für die lizenzierte Software beschrieben werden und das/die durch den Lizenznehmer innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Angebots entweder durch Unterzeichnen und Rücksenden des Angebots oder der Lösungsbestellung an den Lizenzgeber, durch Aufgeben einer Bestellung oder durch andere schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem Lizenzgeber gemäß dem Angebot und/oder durch die Zahlung aller im Angebot genannten Beträge an den Lizenzgeber akzeptiert wird. Jede Produktbestellung bildet einen separaten Vertrag und umfasst jeweils diese Lizenzvereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen und Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung und den Bestimmungen und Bedingungen einer Produktbestellung haben die entsprechenden Bestimmungen und Bedingungen der Produktbestellung Vorrang. Unter keinen Umständen gelten Bestimmungen und Bedingungen aus einer Bestellung oder einem vergleichbaren Dokument, das der Lizenznehmer im Zusammenhang mit dieser Lizenzvereinbarung oder mit einer Produktbestellung ausstellt. Ein solches ausgestelltes Dokument dient ausschließlich zur verwaltungstechnischen Identifizierung der bestellten lizenzierten Software, der Anzahl der Lizenzen und der zu zahlenden Beträge und hat keine anderweitige Rechtswirkung. „Lizenzgeber“ im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet den Lizenzgeber selbst oder (soweit vorhanden) einen autorisierten Wiederverkäufer des Lizenzgebers, bei dem der Lizenznehmer die lizenzierte Software erwirbt, jedoch unter der Maßgabe, dass widersprüchliche oder zusätzliche Bestimmungen in einer durch einen autorisierten Wiederverkäufer des Lizenzgebers akzeptierten Produktbestellung nur dann in Kraft treten, wenn der Lizenzgeber die fraglichen Bestimmungen schriftlich anerkennt.

„Garanzzeitraum“ bezeichnet einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab der Lieferung der lizenzierten Software an den Lizenznehmer.

- 1 LIZENZGEWÄHRUNG; LIZENZBESTIMMUNGEN.** Gegen Zahlung der jeweils geltenden in der Produktbestellung aufgeführten nicht erstattungsfähigen Lizenzgebühren sowie vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen in dieser Lizenzvereinbarung durch den Lizenznehmer gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer als Endbenutzer eine persönliche, unbefristete (sofern der Lizenznehmer kein Abonnement bzw. keine zeitlich befristete Lizenz erworben hat), nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und nicht exklusive Lizenz zur Nutzung der lizenzierten Software ausschließlich zum persönlichen Gebrauch und Nutzen. Für die Nutzung der lizenzierten Software durch den Lizenznehmer und für die Lizenzgewährung für die lizenzierte Software ist unter Umständen ein gültiger Lizenzschlüssel erforderlich. Der Lizenznehmer erklärt, dass der Lizenzgeber nur dann für verlorene oder beschädigte Lizenzschlüssel oder Medien oder für die Bereitstellung von Ersatzlizenzschlüsseln/Ersatzmedien und/oder neuer Lizenzschlüssel/Medien haftbar oder verantwortlich ist, wenn derzeit Support- und Wartungsleistungen für die entsprechende Lizenz gelten, dann jedoch nur insoweit, als dies in der entsprechenden jährlichen Support- und/oder Wartungsvereinbarung festgelegt ist, und nur insoweit, als dass der Lizenzgeber entsprechende Rechte gegenüber den jeweiligen Drittanbietern zur Bereitstellung eines solchen Ersatzes besitzt, soweit erforderlich. Falls derzeit keine Support- und Wartungsleistungen für die entsprechende Lizenz gelten, können neue Lizenzschlüssel/Medien gegen Zahlung des jeweils aktuellen Listenpreises des Lizenzgebers für neue Lizenzen erworben werden.

Der Lizenzgeber bietet verschiedene Lizenzoptionen an, die in Anhang 1 aufgeführt sind oder auf die in Anhang 1 hingewiesen wird. Die durch den Lizenznehmer für die lizenzierte Software zu erwerbende Lizenzoption sowie die entsprechende Lizenzanzahl werden in der Produktbestellung oder auf andere Weise schriftlich durch den Lizenzgeber angegeben. Die lizenzierte Software unterliegt außerdem den zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen unter den „Besonderen Software-Bestimmungen“ gemäß Anhang 2. Bei der Behebung widersprüchlicher Bestimmungen und Bedingungen gilt die folgende Reihenfolge: Anhang 2, Anhang 1, Hauptteil der Lizenzvereinbarung.

2 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN. Soweit nicht anderweitig in Anhang 1 oder Anhang 2 dieser Lizenzvereinbarung ausdrücklich gestattet, erklärt der Lizenznehmer Folgendes:

- 2.1 Der Lizenznehmer wird die lizenzierte Software nicht ganz oder teilweise zu internen Zwecken kopieren und/oder vertreiben, ohne dem Lizenzgeber die entsprechenden vom Lizenzgeber verlangten zusätzlichen Gebühren zu zahlen, ausgenommen (i) zur Erstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien zu Archivierungszwecken oder (ii) soweit durch den Lizenzgeber ausdrücklich schriftlich genehmigt oder (iii) zur Erstellung einer angemessenen Anzahl von Kopien der durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer in elektronischer Form übermittelten Dokumentation. Der Lizenznehmer wird alle Hinweise zum Urheberrecht und zu sonstigem geistigem Eigentum, die in oder auf der lizenzierten Software aufgeführt sind (auch alle Hinweise von Drittanbietern), wiedergeben und anbringen.
- 2.2 Der Lizenznehmer wird die lizenzierte Software nicht zu Timesharing-, Gebäudemanagement-, Outsourcing-, Hosting- oder Dienstleistungszwecken oder zur Erbringung anderer Anwendungsdienste (ASP) oder Datenverarbeitungsdienste für Dritte oder zu ähnlichen Zwecken einsetzen.
- 2.3 Der Lizenznehmer wird die lizenzierte Software nicht bearbeiten oder einem Dritten die Möglichkeit zur Bearbeitung der lizenzierten Software geben.
- 2.4 Der Lizenznehmer wird keine von der lizenzierten Software abgeleiteten Werke erstellen, die lizenzierte Software nicht übersetzen, disassemblieren, rekompilieren oder rückentwickeln und wird dies nicht versuchen (sofern eine solche Vorgehensweise nach geltendem Recht nicht ausdrücklich zugelassen ist).
- 2.5 Der Lizenznehmer wird die Urheberrechtshinweise oder Beschriftungen auf oder in der lizenzierten Software oder Dokumentation nicht verändern, vernichten oder anderweitig entfernen.
- 2.6 Der Lizenznehmer wird die lizenzierte Software nicht auf eine Weise nutzen, die nicht ausdrücklich in dieser Lizenzvereinbarung zugelassen wird.

3 AUDITS. Der Lizenzgeber oder ein Revisor (nachfolgend definiert) ist berechtigt, die Einhaltung dieser Lizenzvereinbarung durch den Lizenznehmer zu überprüfen (bitte die Lizenzvereinbarungssatzung von Micro Focus unter <http://supportline.microfocus.com/licensing/licVerification.aspx> beachten). Der Lizenznehmer verpflichtet sich zu Folgendem:

- A. Der Lizenznehmer wird interne Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Kopieren, Verteilen, Installieren oder Nutzen der lizenzierten Software und der zugehörigen Support- und Wartungsleistungen oder vor dem unbefugten Zugriff auf die lizenzierte Software und die zugehörigen Support- und Wartungsleistungen oder vor einem Verstoß gegen die Bestimmungen und Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung treffen.
- B. Der Lizenznehmer wird vor der Entsorgung jeglicher Medien mit der lizenzierten Software alle Codes, Programme und sonstige urheberrechtlich geschützte Informationen vernichten oder löschen.
- C. Der Lizenznehmer führt Buch über die Einhaltung dieser Lizenzvereinbarung durch den Lizenznehmer und hält dabei Folgendes fest: Seriennummern und Lizenzschlüssel der lizenzierten Software, Hypervisor-Protokolle (sofern vorhanden) sowie Standort, Modell (mit Anzahl und Typ der Prozessoren) und Seriennummer aller Geräte, auf denen die lizenzierte Software installiert ist oder auf denen die Benutzer auf die lizenzierte Software zugreifen, außerdem den Namen (mit Unternehmenseinheit) und die Anzahl der Benutzer, die auf die lizenzierte Software zugreifen. Nach Aufforderung durch den Lizenzgeber wird der Lizenznehmer zudem Kennzahlen und/oder Berichte auf der Grundlage dieser Aufzeichnungen bereitstellen und bescheinigen sowie unter anderem die Anzahl der Kopien (nach Produkt und Version) und die Netzwerkarchitekturen belegen, soweit diese Angaben angemessen mit der Lizenzierung und Bereitstellung der lizenzierten Software durch den Lizenzgeber und der zugehörigen Support- und Wartungsleistungen zusammenhängen.
- D. Nach Aufforderung durch den Lizenzgeber wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem unabhängigen, vom Lizenzgeber im alleinigen Ermessen bestimmten Revisor („Revisor“) innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Aufforderung einen ausgefüllten, vom Lizenzgeber oder Revisor bereitgestellten Fragebogen übermitteln und die Richtigkeit der Angaben in diesem Fragebogen schriftlich in der vom Lizenzgeber vorgegebenen Form mit Unterzeichnung durch einen Geschäftsführer des Lizenznehmers bestätigen.
- E. Der Lizenznehmer wird einem Vertreter des Lizenzgebers oder einem Revisor während der normalen Geschäftszeiten des Lizenznehmers die Inspektion und Revision der Computer und Aufzeichnungen des Lizenznehmers hinsichtlich der Einhaltung der Lizenzbestimmungen für die Software-Produkte des Lizenzgebers und die zugehörige Wartung gestatten. Bei Vorlage der unterzeichneten schriftlichen Verschwiegenheitsverpflichtung durch den Lizenzgeber (und ggf. durch den Revisor) wird der Lizenznehmer uneingeschränkt bei der beschriebenen Revision mitwirken und dabei die nötige Hilfestellung leisten und den Zugang zu allen Aufzeichnungen und Computern gewähren.
- F. Für den Fall, dass eine nicht lizenzierte Installation oder Nutzung der lizenzierten Software oder ein nicht lizenziertes Zugang zur lizenzierten Software durch den Lizenznehmer besteht oder bestand oder dass der Lizenznehmer anderweitig gegen die gewährte Lizenz verstoßen hat („Nichteinhaltung“), ist der Lizenznehmer unbeschadet anderer Rechte und Abhilfen des Lizenzgebers (auch Unterlassungsanspruch) zur Behebung der Nichteinhaltung verpflichtet. Er hat innerhalb von dreißig (30) Tagen ausreichende Lizenzen und/oder Abonnements und die zugehörigen Support- und Wartungsleistungen ohne Anspruch auf ansonsten geltende Rabatte durch Zahlung der jeweils (zum Datum des zusätzlichen Kaufs) aktuellen Listenpreise für die Lizenzen und die Gebühren für 12 Monate zzgl. Zinsen und Zinseszinsen (zum Satz von 1,5 % pro Monat bzw. zum gesetzlich maximal zulässigen Satz, sofern dieser Satz unter 1,5 % liegt) seit dem Eintreten der Nichteinhaltung bis zur Zahlung der genannten Gebühren zu erwerben. Die obigen Zinsen werden auch dann zur Zahlung fällig, wenn zu Beginn der Nichteinhaltung keine Rechnung ausgestellt wurde. Wird eine erhebliche Unterlizenzierung von mindestens 5 % festgestellt, trägt der Lizenznehmer neben den genannten Beträgen außerdem die angemessenen Kosten für das Audit. Die Verpflichtungen in diesem Abschnitt 3 gelten sowohl bei Nichteinhaltung durch den Lizenznehmer als auch bei Nichteinhaltung durch Dritte.

- 4 **DOKUMENTATION.** Der Lizenzgeber liefert dem Lizenznehmer ein (1) elektronisches Exemplar der Standarddokumentation des Lizenzgebers über die vom Lizenzgeber empfohlene Nutzung und Anwendung der lizenzierten Software oder stellt die elektronische Dokumentation ohne Zusatzkosten für den Lizenznehmer auf der Website des Lizenzgebers bereit. Gedruckte Exemplare der Dokumentation können ggf. beim Lizenzgeber oder dessen befugten Distributoren erworben werden. Zusätzliche Exemplare der Standarddokumentation werden ggf. auf der Website des Lizenzgebers bereitgestellt.
- 5 **LIZENZDAUER.** Diese Lizenzvereinbarung und die Lizenz des Lizenzgebers für die lizenzierte Software gelten ohne zeitliche Beschränkung, soweit der Lizenznehmer keine Abonnement-/Zeitlizenz erworben hat (wobei die Lizenzdauer in Anhang 1 oder Anhang 2 festgelegt ist oder anderweitig schriftlich durch den Lizenznehmer und den Lizenzgeber vereinbart wurde), sofern keine vorzeitige Beendigung gemäß Abschnitt 5 vorliegt. Hat der Lizenznehmer eine Abonnement-/Zeitlizenz erworben, erlischt die Lizenz des Lizenznehmers für die lizenzierte Software automatisch bei Ablauf des Abonnements/Zeitraums. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Lizenzvereinbarung und die Lizenz des Lizenznehmers für die lizenzierte Software sofort durch schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer zu beenden, wenn (i) der Lizenznehmer gegen eine Bestimmung oder Bedingung dieser Lizenzvereinbarung verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Benachrichtigung durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer behebt oder (ii) die Abwicklung für den Lizenznehmer erfolgt oder Geschäftsauflösung oder Konkurs (oder ein oder mehrere vergleichbare Prozesse) für den Lizenznehmer eingeleitet oder durch den Lizenznehmer beantragt wird. Die Beendigung erfolgt unbeschadet anderer Rechte und Abhilfen des Lizenzgebers. Bei Beendigung ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die lizenzierte Software oder eine Kopie der lizenzierten Software zu irgendeinem Zweck zu behalten, zu nutzen oder darauf zuzugreifen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle stehenden Exemplare der lizenzierten Software zu vernichten und zu löschen und dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen, dass alle Exemplare der lizenzierten Software vernichtet oder gelöscht wurden. Durch die Beendigung erhält der Lizenznehmer kein Recht auf Rückerstattung oder Vergütung bereits gezahlter Gebühren. Die Rechte und Verpflichtungen der Parteien gemäß Abschnitt 3, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 sowie gemäß anderen Abschnitten, die bestimmungsgemäß fortgelten sollen, behalten nach Beendigung oder Ablauf dieser Lizenzvereinbarung ihre Gültigkeit.
- 6 **SUPPORT UND WARTUNG.** Erwirbt der Lizenznehmer Support- und/oder Wartungsleistungen vom Lizenzgeber, beginnt die erste Support- und/oder Wartungslaufzeit des Lizenznehmers mit der Lieferung der lizenzierten Software an den Lizenznehmer für die Dauer von einem (1) Jahr ab diesem Datum (bzw. für die festgelegte Dauer, falls weniger als ein Jahr für eine Abonnements-/Zeitlizenz festgelegt wurde), soweit in der geltenden Support- und/oder Wartungsvereinbarung, der Produktbestellung oder einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer nicht anderweitig festgelegt. Beim Kauf von Support- und/oder Wartungsleistungen für eine lizenzierte Software erwirbt der Lizenznehmer diese Support- und/oder Wartungsleistungen für alle im Besitz des Lizenznehmers stehenden lizenzierten Einheiten der lizenzierten Software. Der Lizenzgeber erbringt die Support- und/oder Wartungsleistungen vorbehaltlich der jeweils gültigen standardmäßigen jährlichen Support- und/oder Wartungsvereinbarung des Lizenzgebers, soweit von den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
- 7 **BEGRENZTE GARANTIE.** Der Lizenzgeber garantiert für die Dauer des Garantiezeitraums, (i) dass die Medien, auf denen die lizenzierte Software geliefert wird, frei von Material- und Herstellungsfehlern sind und (ii) dass das an den Lizenznehmer gelieferte Exemplar der lizenzierten Software in allen wesentlichen Aspekten der Dokumentation entspricht. Als einzige und ausschließliche Abhilfe im Fall der Nichterfüllung von Teil (i) der obigen Garantie ist der Lizenzgeber lediglich verpflichtet, die defekten Medien, auf denen die lizenzierte Software geliefert wurde, kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen, wenn der Lizenznehmer die Medien während der Dauer des Garantiezeitraums an den Lizenzgeber zurücksendet. Als einzige und ausschließliche Abhilfe im Fall der Nichterfüllung von Teil (ii) der obigen Garantie wird der Lizenzgeber die lizenzierte Software kostenlos reparieren oder ersetzen, sodass sie die Garantie erfüllt. Falls der Lizenzgeber feststellt, dass eine solche Abhilfe wirtschaftlich oder technisch nicht durchführbar ist, erhält der Lizenznehmer eine Rückerstattung der vollen Lizenzgebühr und jeglicher durch den Lizenznehmer für die betreffende lizenzierte Software gezahlter Wartungsgebühren. Mit der Rückerstattung erlischt die Lizenz des Lizenznehmers zur Nutzung der lizenzierten Software. Die in diesem Abschnitt 7 dargelegte Garantie gilt nicht, wenn der Defekt der lizenzierten Software auf Folgendes zurückzuführen ist: (a) Die lizenzierte Software wurde nicht gemäß der Dokumentation, dieser Lizenzvereinbarung oder der/den Plattform(en) genutzt, für die der Lizenzgeber die lizenzierte Software entwickelt und lizenziert hat; oder (b) der Lizenznehmer oder ein Dritter hat die lizenzierte Software geändert oder konvertiert, soweit nicht in der Dokumentation gestattet; oder (c) eine Fehlfunktion der Geräte des Lizenznehmers; oder (d) Unfall oder Missbrauch; oder (e) Kundendienst durch Unbefugte; oder (f) andere vom Lizenznehmer genutzte Software, die nicht durch den Lizenzgeber bereitgestellt wurde oder für die die lizenzierte Software nicht entwickelt und lizenziert ist; oder (g) Drittanbieter-Software (wie in diesem Dokument definiert); oder (h) jegliche andere Ursache nach der ursprünglichen Lieferung der Medien an den Lizenznehmer, soweit diese Ursache nicht direkt durch den Lizenzgeber zu vertreten ist. Das Vorgenannte bildet die vollständigen und ausschließlichen Abhilfen des Lizenznehmers gemäß dieser Garantie. Der Lizenzgeber übernimmt keine Garantieansprüche, die außerhalb des Garantiezeitraums gestellt werden. Das Vorgenannte gilt nicht für kostenlose lizenzierte Software und Aktualisierungen; bei Problemen mit dieser Software besteht jedoch unter Umständen Anspruch auf Support gemäß den entsprechenden Supportbestimmungen und -bedingungen.
- 8 **HAFTUNGSAUSSCHLUSS.** Es ist nicht möglich, die lizenzierte Software in allen denkbaren Betriebsumgebungen zu testen. Der Lizenzgeber garantiert daher nicht, dass die Funktionen in der lizenzierten Software den Anforderungen des Lizenznehmers entsprechen, dass die lizenzierte Software unterbrechungsfrei nutzbar ist oder dass die lizenzierte Software fehlerfrei ist. MIT AUSNAHME DER HIER GENANNTEN FÄLLE ÜBERNEHMEN DER LIZENZGEBER UND DESSEN DRITTANBIETER IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG KEINE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GESETZLICHEN ODER ANDERWEITIGEN GARANTIE, BEISPIELSWEISE STILLSCHWEIGENDE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER QUALITÄT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. Der Lizenznehmer bestätigt, dass der Lizenznehmer selbst für die Auswahl der lizenzierten Software gemäß den geplanten Resultaten sowie für die Installation und/oder Nutzung der lizenzierten Software und die Resultate aus der lizenzierten Software zuständig ist.
- 9 **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.** DIE HAFTUNG DES LIZENZGEBERS IST AUF DIE SUMME DER BETRÄGE BESCHRÄNKT, DIE DER LIZENZNEHMER FÜR DIE DEN ANSPRUCH BEGRÜNDENDE LIZENZIERTER SOFTWARE ENTRICHTET HAT. DIESE BESCHRÄNKUNG GILT FÜR JEDLICHE ANSPRUCHSGRUNDLAGEN, BEISPIELSWEISE NICHTERFÜLLUNG DES VERTRAGS, NICHTERFÜLLUNG DER GARANTIE, FAHRLÄSSIGKEIT, ERFOLGSHAFTUNG, FALSCHDARSTELLUNG UND ANDERE DELIKTE. DER LIZENZGEBER IST UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTBAR FÜR JEDLICHE MITTELBAREN, KONKRETEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENEN SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN ODER STRAFSCHADENERSATZ SOWIE ENTGANGENE GEWINNE, ENTGANGENE VERTRAGSABSCHLÜSSE, DATEN- ODER PROGRAMMVERLUST ODER KOSTEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DIESER DATEN ODER PROGRAMME, SELBST WENN DER LIZENZGEBER IM VORAUS ÜBER DIE MÖGLICHE ENTSTEHUNG DIESER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE. DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DES LIZENZGEBERS IST NICHT KUMULATIV. DIE IN DIESER LIZENZVEREINBARUNG GENANNTEN ABHILFEN BILDEN DIE AUSSCHLIESSLICHEN ABHILFEN DES LIZENZNEHMERS.

DIE DRITTANBIETER DES LIZENZGEBERS SIND NICHT HAFTBAR FÜR JEDLICHE UNMITTELBAREN, MITTELBAREN, KONKRETEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENEN VERLETZUNGEN, VERLUSTE ODER SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN SOWIE ENTGANGENE GEWINNE, ENTGANGENE VERTRAGSABSCHLÜSSE, DATEN- ODER PROGRAMMVERLUST ODER KOSTEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DIESER DATEN ODER PROGRAMME, SELBST WENN DER DRITTANBIETER IM VORAUS ÜBER DIE MÖGLICHE ENTSTEHUNG DIESER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE.

DER LIZENZNEHMER ERKLÄRT, SICH BEI ABSCHLUSS DIESER LIZENZVEREINBARUNG NICHT AUF SCHRIFTLICHE ODER MÜNDLICHE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART ZU BERUFEN, DIE NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESER LIZENZVEREINBARUNG AUFGEFÜHRT SIND. FÜR DEN FALL, DASS SICH DER LIZENZNEHMER AUF SOLCHE ZUSICHERUNGEN BERUFT, ERKLÄRT DER LIZENZNEHMER, KEINE ABHILFEN GEGENÜBER DEM LIZENZGEBER IM HINBLICK AUF DIESE ZUSICHERUNGEN ZU BESITZEN.

DER LIZENZNEHMER STIMMT AUSSERDEM ZU, DASS DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GEMÄSS DIESEM ABSCHNITT EINEN WESENTLICHEN BESTANDTEIL DIESER LIZENZVEREINBARUNG BILDEN UND DASS DIE PREISE UND ANDERE HIER AUFGEFÜHRTE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN BEI FEHLEN DIESER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN SICH VON DEN VORLIEGENDEN ERHEBLICH UNTERSCHIEDEN WÜRDEN.

DIE HAFTUNG DES LIZENZGEBERS ODER DIE HAFTUNG DURCH DESSEN DRITTANBIETER WIRD WEDER DURCH DIESE LIZENZVEREINBARUNG NOCH DURCH DIE BESTIMMUNGEN IN DIESEM ABSCHNITT 9 IN EINEM GESETZLICH UNZULÄSSIGEN UMFANG BESCHRÄNKT.

10 HOCHRISIKONUTZUNG. Die lizenzierte Software ist nicht fehlertolerant und ist nicht für den Einsatz in gefährlichen Umgebungen entwickelt, hergestellt oder vorgesehen, in denen eine ausfallsichere Leistung erforderlich ist (beispielsweise Betrieb von kerntechnischen Anlagen, Navigations- oder Kommunikationssystemen für Flugzeuge, Flugsicherung, lebenserhaltenden Apparaten oder Waffensystemen) und ein Ausfall der lizenzierten Software unmittelbar oder mittelbar zu Todesfällen, Verletzungen oder schweren Sach- oder Umweltschäden führen kann. Der Lizenzgeber und dessen Drittanbieter sind nicht haftbar für die Nutzung der lizenzierten Software in Hochrisikosituationen.

- 11 **EIGENTUM.** Die gesamten Eigentumsrechte an der lizenzierten Software sowie an allen vollständigen oder teilweisen Kopien der lizenzierten Software liegen und verbleiben beim Lizenzgeber (oder dessen Tochtergesellschaften) und bei den Drittanbietern des Lizenzgebers (soweit vorhanden). Diese Eigentumsrechte umfassen alle Patentrechte, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Dienstleistungsmarken, den zurechenbaren Geschäftswert sowie damit zusammenhängende vertrauliche und proprietäre Informationen. Mit dieser Lizenzvereinbarung werden dem Lizenznehmer keinerlei Eigentumsrechte an der lizenzierten Software übertragen, abgesehen von der hier angegebenen Lizenz.
- 12 **SOFTWARE UND KOMPONENTEN VON DRITTANBIETERN.** Die lizenzierte Software umfasst und/oder erfordert unter Umständen bestimmte Software-Programme von Drittanbietern (z. B. Adobe Acrobat, ArcSight SmartConnector oder Microsoft Internet Explorer), die der Lizenznehmer direkt bei den Drittanbietern gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Drittanbieter lizenziert („Drittanbieter-Software“). Die gesamte Drittanbieter-Software wird durch den Lizenzgeber der Drittanbieter-Software ausschließlich unter einer direkten Lizenz zwischen diesem Drittanbieter und dem Lizenznehmer gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieses Drittanbieters bereitgestellt. Die Verpflichtungen und Rechte des Lizenzgebers und des Lizenznehmers gemäß dieser Lizenzvereinbarung finden daher für diese Drittanbieter-Software keine Anwendung. Der Lizenzgeber hat in einige lizenzierte Softwareprodukte außerdem bestimmte Laufzeit- oder andere Elemente eingebunden, die dem Lizenzgeber durch Drittanbieter bereitgestellt wurden („Drittanbieter-Komponenten“). Diese Drittanbieter-Komponenten befinden sich unter Umständen auf den Medien der lizenzierten Software. Die Drittanbieter-Komponenten werden gemäß dieser Lizenzvereinbarung an den Lizenznehmer lizenziert. Drittanbieter-Komponenten können auch Open-Source-Software umfassen; Details zu dieser Software (soweit vorhanden) sind (i) einer Datei, die der betreffenden lizenzierten Software beiliegt, oder (ii) der entsprechenden Dokumentation zu entnehmen. Der Lizenznehmer ist ausschließlich im Rahmen der Nutzung der lizenzierten Software berechtigt, auf die Drittanbieter-Komponenten zuzugreifen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, den Direktzugriff auf diese Drittanbieter-Komponenten außerhalb des Rahmens der lizenzierten Software vorzunehmen oder es zu versuchen. Alle für die lizenzierte Software in dieser Lizenzvereinbarung genannten Einschränkungen und Verpflichtungen gelten auch für die Nutzung der Drittanbieter-Komponenten durch den Lizenznehmer. Die Drittanbieter-Software und die Drittanbieter-Komponenten sind das Eigentum des jeweiligen Drittanbieter-Lieferanten des Lizenzgebers. Das Eigentum an allen auf jegliche Weise erstellten Kopien der Drittanbieter-Software und der Drittanbieter-Komponenten liegt beim jeweiligen Drittanbieter. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Eigentum an der Drittanbieter-Software und den Drittanbieter-Komponenten nicht anzufechten und keine im Eigentum dieser Drittanbieter stehenden Marken oder Dienstleistungsmarken zu nutzen. Der Lizenznehmer bestätigt, dass diese Drittanbieter als Drittbegünstigte aller Bestimmungen und Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung auftreten, mit denen die geistigen Eigentumsrechte an der lizenzierten Software (auch an den Drittanbieter-Komponenten) geschützt und bestimmte Nutzungsarten eingeschränkt werden. Diese Lizenzvereinbarung schafft keine Grundlage für die Beschränkung, Begrenzung oder anderweitige Beeinträchtigung bestehender Rechte oder Pflichten des Lizenznehmers bzw. von Zusicherungen, an die der Lizenznehmer u. U. im Rahmen von Open-Source-Lizenzen für den in der lizenzierten Software enthaltenen Open-Source-Code gebunden ist.
- 13 **HINWEIS FÜR ENDBENUTZER IN US-AMERIKANISCHEN BEHÖRDEN.** Die lizenzierte Software und die Dokumentation gelten als „kommerzielle Güter“ („Commercial Items“) im Sinne von 48 C.F.R. §2.101 und bestehen aus „kommerzieller Computer-Software“ („Commercial Computer Software“) und „kommerzieller Computer-Software-Dokumentation“ („Commercial Computer Software Documentation“) im Sinne von 48 C.F.R. §12.212 oder 48 C.F.R. §227.7207 (soweit anwendbar). Gemäß diesen Vorschriften werden die lizenzierte Software und die Dokumentation für Endbenutzer in US-amerikanischen Behörden (i) ausschließlich als „kommerzielle Güter“ („Commercial Items“) und (ii) ausschließlich mit den gemäß dieser Lizenzvereinbarung gewährten Rechten lizenziert. Hersteller als Lizenzgeber oder im Namen des Lizenzgebers ist Micro Focus (US), Inc., 700 King Farm Blvd., Suite 400, Rockville, MD 20850.
- 14 **LIZENZGEBÜHREN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.** Der Lizenznehmer entrichtet die jeweiligen Endbenutzer-Lizenzgebühren für die lizenzierte Software innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum oder zu einem anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Zeitpunkt. Die Endbenutzer-Lizenzgebühren sind nicht rückerstattungsfähig (ausgenommen gemäß Abschnitt 7 oder gemäß den nachfolgenden besonderen Software-Bestimmungen) und sind ohne Abzug und ohne Einbehalt jeglicher Steuern zu entrichten. Die Endbenutzer-Lizenzgebühren verstehen sich zzgl. Fracht und zzgl. Umsatz- und anderer Steuern, die ebenfalls durch den Lizenznehmer zu tragen bzw. zu erstatten sind. Für ausstehende fällige Beträge fallen Zinsen und Zinseszinsen zum Satz von 1,5 % pro Monat bzw. zum gesetzlich maximal zulässigen Satz an, sofern dieser Satz unter 1,5 % liegt. Der Lizenznehmer trägt sämtliche

Zinsen und Zinseszinsen sowie alle anfallenden Inkassokosten unabhängig von einer Klageerhebung. Der Lizenzgeber ist berechtigt, nachfolgende Produktbestellungen abzulehnen, wenn fällige Beträge, Zinsen/Zinseszinsen und Inkassokosten ausstehen.

- 15 **ZUGEHÖRIGE DIENSTLEISTUNGEN.** Der Lizenznehmer übernimmt die Beschaffung und Installation der geeigneten Hardware und Hilfs-Software (auch Betriebssysteme), die ordnungsgemäße Installation und Umsetzung der lizenzierten Software sowie die Schulungen zur lizenzierten Software. Für den Fall, dass der Lizenznehmer den Lizenzgeber mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit der lizenzierten Software beauftragt (z. B. Installations-, Umsetzungs-, Wartungs-, Beratungs- und/oder Schulungsdienste), vereinbaren der Lizenznehmer und der Lizenzgeber, dass für diese Dienstleistungen die jeweils aktuellen standardmäßigen Bestimmungen, Bedingungen und Preise des Lizenzgebers gelten, soweit nicht anderweitig schriftlich durch den Lizenzgeber festgelegt.
- 16 **DATENSCHUTZ.** Falls die lizenzierte Software bestimmte Funktionen enthält, mit denen der Lizenznehmer ohne Benachrichtigung und ohne Wissen der Benutzer der lizenzierten Software in der Lage ist, Daten von den Computern zu erfassen, auf denen die vom Lizenznehmer bereitgestellte lizenzierte Software ausgeführt wird, oder diese Computer zu steuern und/oder zu überwachen, dann gilt: (i) Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für die Erfassung von Daten zu den Benutzern der lizenzierten Software, beispielsweise Benachrichtigung der Benutzer und Einhaltung aller Datenerfassungs-, Datenschutz- und anderer einschlägiger Gesetze, Richtlinien, Branchenstandards und Rechte Dritter im Hinblick auf diese Aktivitäten; und (ii) der Lizenznehmer hält den Lizenzgeber schad- und klaglos gegenüber jeglichen Schäden, Ansprüchen, Verlusten, Vergleichen, Anwaltskosten, Gerichtskosten und sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten oder jeglichen damit verbundenen Ansprüchen. Der Lizenznehmer willigt durch Abschluss dieser Lizenzvereinbarung im gesetzlich zulässigen Umfang in Folgendes ein: (i) Zusendung von Werbeinformationen zu den verschiedenen vom Lizenzgeber angebotenen Produkten in unregelmäßigen Abständen an den Lizenznehmer, unabhängig davon, ob diese Produkte unter diese Lizenzvereinbarung fallen; (ii) Eintrag des Namens des Lizenznehmers in die Kundenlisten, das Werbematerial und/oder die Pressemitteilungen des Lizenzgebers; und (iii) Erfassung und Nutzung von Informationen zum Computersystem, auf dem die lizenzierte Software installiert ist (z. B. Produktversion, Seriennummer) zu internen Sicherheits- und Lizenzierungszwecken durch den Lizenzgeber; der Lizenzgeber ermittelt anhand dieser Informationen nicht die einzelnen Benutzer, die mit dieser Software arbeiten.
- 17 **VERSCHIEDENES.** Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Lizenzvereinbarung (ganz oder teilweise) einem Mitglied der Unternehmensgruppe des Lizenzgebers oder einem Käufer der geistigen Eigentumsrechte an der lizenzierten Software zu übertragen. Ansonsten ist die Übertragung dieser Lizenzvereinbarung oder von Rechten aus dieser Lizenzvereinbarung (Eigentumswechsel, Fusion, Verkauf oder anderweitige Übernahme aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte des Lizenznehmers gelten ebenfalls als Übertragung) sowie die Delegation von Verpflichtungen durch die Parteien nicht zulässig; der Versuch einer Übertragung ist unwirksam.

Wenn der Lizenznehmer die lizenzierte Software in Nordamerika erwirbt, unterliegen diese Lizenzvereinbarung und die hierin gewährten Lizenzen dem Recht des US-Bundesstaates Texas und die Parteien vereinbaren die einzelstaatlichen Gerichte und/oder die Bundesgerichte im US-Bundesstaat Texas als Gerichtsstand für jegliche Klagen auf der Grundlage dieser Lizenzvereinbarung oder im Hinblick auf die hierin gewährten Lizenzen oder lizenzierten Produkte. Die Parteien verzichten jeweils auf das Recht der Einrede gegen diese örtliche Zuständigkeit sowie gegen die persönliche Zuständigkeit oder gegen den Aspekt des „Forum non conveniens“ (Unzuständigkeit). Die Parteien vereinbaren, dass diese Lizenzvereinbarung nicht unter den US-amerikanischen Uniform Computer Information Transaction Act (UCITA) oder dessen Abwandlungen durch jegliche Länder und in jeglicher Form fällt. Sollte die Anwendbarkeit des UCITA gegeben sein, verzichten die Parteien hiermit auf die Anwendung des UCITA gemäß der/den dort aufgeführten Verzichtbestimmung(en). Wenn der Lizenznehmer die lizenzierte Software in Frankreich, Deutschland oder Japan erwirbt, unterliegt diese Lizenzvereinbarung den Gesetzen des Landes, in dem der Lizenznehmer die lizenzierte Software erwirbt. In anderen Ländern unterliegt diese Lizenzvereinbarung den Gesetzen von England. Das oben genannte anwendbare Recht gilt unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Abgesehen von Transaktionen in Nordamerika unterliegen diese Lizenzvereinbarung, die hierin gewährten Lizenzen und die Parteien der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte im jeweiligen Land, das sich aus dem oben genannten anwendbaren Recht ergibt. Bei Streitigkeiten ist die obsiegende Partei berechtigt, die angemessenen Kosten, die nötigen Aufwendungen und die Anwaltskosten zur Durchsetzung dieser Lizenzvereinbarung von der jeweils anderen Partei einzufordern.

Diese Lizenzvereinbarung unterliegt zusätzlich jeglichen Rechten, Vorschriften und sonstigen Einschränkungen der USA, von Großbritannien und der Europäischen Union über den Export oder Reexport von Computer-Software und -Technologien. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die lizenzierte Software oder daraus abgeleitete Werke nicht entgegen diesen anwendbaren Einschränkungen zu exportieren oder zu reexportieren. Insbesondere und uneingeschränkt bestätigt der Lizenznehmer, dass ihm bekannt ist, dass die Produkte und/oder Technologien des Lizenzgebers den US-amerikanischen Exportbestimmungen (Export Administration Regulations, EAR) unterliegen, und der Lizenznehmer verpflichtet sich, die EAR einzuhalten. Der Lizenznehmer wird die Produkte des Lizenzgebers nicht direkt oder indirekt an folgende Ziele exportieren oder reexportieren: (1) in Länder, die den US-Exportbeschränkungen unterliegen; (2) an jeden Endbenutzer, bei dem dem Lizenzgeber bekannt ist oder bei dem der Lizenzgeber den begründeten Verdacht hat, dass er die Produkte des Lizenzgebers zur Konstruktion, Entwicklung oder Produktion von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, Raketensystemen, Trägerraketen, Höhenforschungsraketen oder unbemannten Luftfahrzeugsystemen einsetzt; oder (3) an jeden Endbenutzer, dem Exporttransaktionen durch eine US-amerikanische Behörde untersagt wurden. Durch Herunterladen oder Nutzung der Software stimmt der Lizenznehmer den vorstehenden Bedingungen zu. Ferner erklärt und garantiert der Lizenznehmer, dass sich der Lizenznehmer nicht in einem solchen Land befindet, unter der Kontrolle eines solchen Landes steht oder ein Einwohner oder Staatsbürger eines solchen Landes ist und dass der Lizenznehmer nicht auf einer solchen Liste steht.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Lizenznehmer mit dem Namen und/oder dem Logo zu Investor-Relations-, Analyst-Relations- und Public-Relations-Zwecken sowie in online verfügbarem und gedrucktem Vertriebs- und Marketingmaterial als Lizenznehmer des Lizenzgebers zu nennen. Eine anderweitige Nutzung des Namens oder des Logos des Lizenznehmers oder eine Beschreibung der Nutzung der lizenzierten Software durch den Lizenznehmer bedarf der vorherigen Genehmigung des Lizenzgebers. Innerhalb von acht (8) Wochen nach Installation der lizenzierten Software übermittelt der Lizenznehmer nach schriftlicher Aufforderung des Lizenzgebers eine schriftliche Beschreibung der Nutzung der lizenzierten Software durch den Lizenznehmer, in der Details zur unternehmerischen Herausforderung, zur Software-Lösung und zu den durch die Installation der lizenzierten Software erzielten Resultaten genannt werden. Die Rückmeldung erfolgt durch einen Vertreter des Lizenznehmers (mit Kenntnissen über die lizenzierte Software und ihre Leistung nach der Installation) im Rahmen einer Besprechung mit einem Vertreter des Lizenzgebers (zu einem angemessenen Termin, der von den Parteien vereinbart wird). Die Besprechung kann telefonisch erfolgen. Diese Rückmeldung kann intern beim Lizenzgeber sowie in vertraulichen Vertriebssituationen angewendet werden. Eine anderweitige Nutzung dieser Rückmeldung bedarf der vorherigen Genehmigung des Lizenznehmers.

Mit Ausnahme der Produktbestellung bildet diese Lizenzvereinbarung die vollständige und ausschließliche Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf die Lizenz für die lizenzierte Software. Diese Lizenzvereinbarung löst alle schriftlichen oder mündlichen Angebote, Mitteilungen, Aufträge und früheren Vereinbarungen ab, beispielsweise frühere Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen über die lizenzierte Software zwischen den Parteien sowie jegliche in die lizenzierte Software eingebundene Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen. Die Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter des Lizenzgebers sind nicht berechtigt, den Lizenzgeber an eine mündliche Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der lizenzierten Software zu binden. Zusicherungen und Aussagen, die nicht ausdrücklich in dieser Lizenzvereinbarung aufgeführt sind, sowie jegliche Nachträge, Bearbeitungen oder Ergänzungen dieser Lizenzvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Lizenzgebers und des Lizenznehmers dieser Lizenzvereinbarung zu unterzeichnen (nicht jedoch durch einen Distributor oder Wiederverkäufer des Lizenzgebers). Ein Verzicht auf ein in dieser Lizenzvereinbarung festgehaltenes Recht bedarf der Schriftform und ist durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der zu bindenden Partei zu unterzeichnen (nicht jedoch durch einen Distributor oder Wiederverkäufer des Lizenzgebers). Ein Verzicht auf ein zuvor oder derzeit gültiges Recht, der auf einen Vertragsbruch oder eine Unterlassung zurückzuführen ist, kann nicht als Verzicht auf künftige Rechte erachtet werden, die sich aus dieser Lizenzvereinbarung ergeben. Ist eine Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung ungültig oder nicht anwendbar, wird diese Bestimmung im notwendigen Umfang ausgelegt, beschränkt, geändert oder notfalls aufgehoben, um die Ungültigkeit oder Nichtdurchführbarkeit der Bestimmung zu beseitigen; die übrigen Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung bleiben unberührt. Die Parteien erklären, sich bei Abschluss dieser Lizenzvereinbarung nicht auf Zusicherungen, Vereinbarungen, Garantien oder sonstige Aussagen zu berufen (abgesehen von den Punkten in dieser Lizenzvereinbarung und in der Produktbestellung) und auf alle Rechte und Abhilfen (abgesehen von den in diesem Abschnitt 17 genannten Rechten und Abhilfen) zu verzichten. Dieser Abschnitt 17 schafft keine Grundlage für den Ausschluss der Haftung bei arglistiger Falschdarstellung.

Wenn der Lizenznehmer in Italien ansässig ist, bestätigt der Lizenznehmer mit dem Aufgeben oder Unterzeichnen einer Produktbestellung, die nachfolgenden Klauseln der Lizenzvereinbarung gelesen zu haben und ausdrücklich zu akzeptieren: 5. Lizenzdauer, 6. Support und Wartung, 7. Begrenzte Garantie, 8. Haftungsausschluss, 9. Haftungsbeschränkung, 10. Hochrisikonutzung, 16. Datenschutz, 17. Verschiedenes, Anhang 1 und Anhang 2.

ANHANG 1, LIZENZOPTIONEN

Lizenzbedingungen.

LIZENZOPTIONEN

Definitionen

„Sentinel“ bezeichnet im Folgenden die lizenzierte Software.

„Sammelpunkt“ beschreibt sämtliche Benutzerschnittstellen, über die Sentinel Daten von der Organisation sammelt oder empfängt, z. B. ein Connector, Vertreter oder andere Sentinel-Benutzerschnittstellen, die Daten von Geräten erfassen.

„Ereignis“ beschreibt jeden einzelnen durch ein Gerät erzeugten Datensatz, der die Aktivität in der Umgebung des Lizenznehmers beschreibt.

„Summe operativer Ereignisse pro Sekunde (EPS)“ bezieht sich auf die Gesamtzahl der Ereignisse, die von allen Sentinel-Sammelpunkten über einen Zeitraum von 24 Stunden im Durchschnitt pro Sekunde für einen Lizenznehmer erfasst wurden. Sämtliche Ereignisse (mit Ausnahme von Ereignissen, die zu Sicherheitszwecken von einem Sentinel-System zu einem anderen weitergeleitet werden), die von einem der Sammelpunkte empfangen wurden, werden darauf angerechnet, auch wenn sie vom Sammelpunkt oder einer anderen Komponente in der Sentinel-Infrastruktur gefiltert oder zurückgewiesen werden. Die Summe operativer Ereignisse pro Sekunde (EPS) kann aus der Gesamtzahl von Ereignissen an einem bestimmten Tag geteilt durch 86.400 (Sekunden pro Tag) errechnet werden.

„Gespeicherte Ereignisse pro Sekunde (Gespeicherte EPS)“ bezeichnet die Gesamtzahl der Ereignisse, die von der lizenzierten Software für einen Lizenznehmer tatsächlich gespeichert werden; sie wird nach der Filterung als Durchschnittswert pro Sekunde erfasst. Alle von einem Sammelpunkt empfangenen Ereignisse, die von einem Mechanismus gefiltert und daher nicht gespeichert werden, werden in diesem Messwert nicht berücksichtigt. Die gespeicherte EPS wird von der lizenzierten Software automatisch für jeden gespeicherten Stapel von Ereignissen berechnet; die Gesamtzahl der Ereignisse in einem Stapel wird durch die Anzahl der im betreffenden Stapel gespeicherten Sekunden dividiert, um die gespeicherte EPS zu erhalten.

„Instanz“ bezieht sich auf die ursprüngliche Kopie der lizenzierten Software, die zur Ausführung der lizenzierten Software erforderlich ist, sowie jede weitere in Speichern oder virtuellen Speichern gesicherte oder geladene Kopie (oder Teilkopie) der lizenzierten Software.

„Überwachen“ bezieht sich auf den direkten oder indirekten Empfang von Informationen darüber.

"Gerät" bezeichnet jede von einem Netzwerk aus ansteuerbare Software- oder Hardware-Einheit jeglicher Art oder Klasse, die eine Quelle von Protokollereignissen darstellt (z. B. Netzwerk- oder Sicherheitsgeräte, Microsoft Windows- oder UNIX-Server, Microsoft SQL-Serverinstanz, Anwendungsinstanz etc.).

- Wenn mehrere Ereignisquellen ihre Protokollereignisse an eine Management-Konsole/ein Gerät/eine Software oder einen Syslog-Server senden (z. B. "Multiplexing"- oder "Pooling"-Software oder -Hardware), wird jede primäre/Ursprungsquelle separat als Gerät gezählt.
- Mehrfach zugehörige Softwarekomponenten, die stets als ein einziges Produkt verpackt und als einzelne Instanz bereitgestellt werden, wie z. B. die Komponenten einer einzelnen Betriebssysteminstanz, werden möglicherweise als einzelne Ereignisquelle betrachtet. Wenn beispielsweise eine Datenbank auf einem Betriebssystem ausgeführt wird, welches wiederum auf einer virtuellen Plattform gehostet wird, so würde es sich hierbei um drei Quellgeräte handeln. Jedoch wird jede mit dem Betriebssystem gelieferte ausführbare Datei als Bestandteil eines einzelnen Geräts betrachtet.

"Gerätetyp" bezeichnet einen Typ bzw. eine Klasse von Geräten (z. B. Betriebssystem, Firewall, Antiviren-Software, Universal Adapter).

"Advisor" bezieht sich auf die Sentinel-Sicherheitslücke und die Ausnutzung der Data Feed-Zuordnung.

„Lizenznehmer“ bezeichnet eine juristische Einheit, unter Ausschluss ihrer Tochtergesellschaften und angegliederten Unternehmen, die steuerlich eigenständig sind oder eine separate juristische Einheit bilden. Ein Beispiel für einen Lizenznehmer im Privatsektor ist eine GmbH, eine Personengesellschaft oder eine Treuhandgesellschaft, ausgenommen Tochterunternehmen oder Zweigunternehmen des Lizenznehmers, die eine separate Steuernummer oder Handelsregisternummer führen. Ein Beispiel für einen Lizenznehmer im öffentlichen Sektor ist eine Regierungsbehörde oder ein Amt.

"Sentinel Server" bezeichnet die Primärinstanz bzw. installierte Kopien von Sentinel, die die zentrale Konfigurationsdatenbank hosten, verwalten und sämtliche Daten speichern. Der Sentinel-Server kann außerdem den Collector Manager und die Correlation Engine-Dienste hosten, diese werden jedoch als Teil des Sentinel-Servers betrachtet. Für den Sentinel-Server können entsprechend der Lizenz unterschiedliche Funktionsumfänge aktiviert sein, je nachdem, welcher Funktionsumfang erworben wurde.

"Remote Collector Manager" bezeichnet eine separat gehostete Instanz des Collector Manager-Dienstes, sofern dieser nicht auf derselben Plattform wie der Sentinel-Server ausgeführt wird. Remote Collector Manager sind so konfiguriert, dass sie alle Daten an einen Sentinel-Server senden.

"Remote Correlation Engine" bezeichnet eine separat gehostete Instanz des Correlation Engine-Dienstes, sofern dieser nicht auf derselben Plattform wie der Sentinel-Server ausgeführt wird. Remote Correlation Engines sind so konfiguriert, dass sie sämtliche Daten von einem Sentinel-Server analysieren und die Ergebnisse an diesen Sentinel-Server zurücksenden.

"Server-Komponente" bezieht sich auf den Remote Collector Manager und Remote Correlation Engine-Komponenten.

„Verwendung der lizenzierten Software zu Nicht-Produktionszwecken“ wird definiert als Installation der lizenzierten Software allein für Entwicklungs- und Testzwecke. Daten, die von Nicht-Produktions-Instanzen erfasst wurden, dürfen nur zum Zweck der Ausführung einer definierten Entwicklungs- oder Testaufgabe und nicht für das Aufspüren von tatsächlichen Bedrohungen für die IT-Umgebung des Lizenznehmers verwendet werden.

"Plug-in Software Development Kit" (auch bezeichnet als "Sentinel Plug-in SDK") bezieht sich auf das Toolkit, mit dem Collectors, Aktionen, Berichte und andere Plugins erstellt oder verändert werden können.

„Erlaubte abgeleitete Formen“ bezieht sich auf abgeleitete Formen von Collectors, Aktionen, Berichten, Lösungspaketen und anderen Plugins, die Sie für die interne Verwendung des Lizenznehmers in Übereinstimmung mit der gewährten Lizenz erstellen.

„Lösungspaket“ ist ein vordefiniertes Set von Sentinel-Inhalten, das in einer bestehenden Sentinel-Installation importiert und bereitgestellt wird, wobei für diese Bereitstellung der Solution Manager in der Komponente Sentinel Control Center der lizenzierten Software verwendet wird. Der Inhalt eines Lösungspakets kann Folgendes enthalten, ist aber nicht darauf beschränkt: Korrelationsregelbereitstellungen, einschließlich des Bereitstellungsstatus und der zugeordneten Korrelationsregeln, Korrelationsaktionen und dynamischen Listen; iTRAC-Workflows, einschließlich der zugeordneten Rollen; Ereignisanreicherung, einschließlich Zuordnungsdefinitionen und Konfiguration von Ereignis-Metatags; sowie sonstige zugeordnete Dateien, die beim Erstellen des Lösungspakets hinzugefügt werden, wie beispielsweise Dokumentation, PDFs für Beispielberichte oder Beispielzuordnungsdateien.

"Gerät des Typs I" bezieht sich auf ein von Sentinel überwachtes Gerät, das ein Betriebssystem, eine Datenbank, ein Sicherheits- oder Netzwerkgerät eines einzelnen Servers ist (z. B. Firewalls, Intrusion Detection Systems (IDS), Intrusion Prevention Systems (IPS), Router, Switches usw.).

"Gerät des Typs II" bezieht sich auf ein von Sentinel überwachtes Gerät, das eine Anwendung oder ein Betriebssystem auf individuellen Desktopcomputern (z. B. Vireusscanner per Desktop), Tablets oder tragbaren Geräten ist.

"Gerät des Typs III" bezieht sich auf ein von Sentinel überwachtes Gerät, das ein Scanner-Gerät bzw. eine Software zur Überwachung von Sicherheitslücken ist.

"Gerät des Typs IV" bezieht sich auf von Sentinel überwachte Geräte, die nicht sicherheitsbezogene Unternehmensanwendungen (z. B. ERP-Software (Enterprise Resource Planning), E-Mail, Anwendungsbereitstellung usw., Protokollverwaltungs-Appliances oder -software sind. Syslog-Server sind jedoch nicht enthalten. Außerdem bezieht sich "Gerät des Typs IV" auch auf alle anderen Geräte, die nicht als Geräte des Typs I, II, III oder V gelten.

"Gerät des Typs V" bezieht sich auf ein von Sentinel überwachtes Gerät, bei dem es sich um eine logische Partition für Mainframe-Sicherheit (LPAR) handelt (z. B. IBM z LPARs Monitored by RACF, ACF2 oder TopSecret).

"Identität" bezieht sich auf eine Entität oder eine Unternehmensressource, z. B. eine Person, einen Hostcomputer oder eine Anwendung/einen Dienst, die bzw. der innerhalb eines Identity Management-Systems zum Zweck der Ermittlung dieser Entität und Zuordnung weiterer Information zu dieser Entität vertreten ist.

"Identity Tracking" bezieht sich auf die identitätsbasierte Überwachung der Bereitstellung und Aufhebung der Bereitstellung von Benutzerkonten sowie der Aktivitäten dieser Konten.

„Standardinstallation“ bezeichnet eine Instanz von Sentinel, die auf einem nicht vom Lizenzgeber bereitgestellten Betriebssystem bereitgestellt wird. „Soft-Appliance“ bezeichnet eine eigenständige Installation der lizenzierten Software und eines Betriebssystems sowie aller sonstigen Softwarekomponenten, die für die Ausführung in einer VM-Umgebung (bei Lieferung als VM-Image) oder auf Basishardware (bei Lieferung als ISO-Image) ausgelegt sind.

LIZENZOPTIONEN

In den Lizenzierungsmodellen der lizenzierte Software findet sich in der Regel ein „Pro“-Ausdruck, der die Berechnungsgrundlage für die lizenzierte Software angibt (z. B. „Pro Benutzer“ oder „Pro Gerät“ oder „Pro Instanz“). Derartige Ausdrücke können in einer Vielzahl von Quellen enthalten sein, z. B. in der Dokumentation, der Kaufdokumentation oder in den Produktnutzungsrechten oder -einschränkungen, die in den beigefügten Anhängen A oder B (gesamt als „Quellen“ bezeichnet) ausgeführt sind.

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit und unter den Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung auf unbeschränkte Zeit eine nichtexklusive Lizenz zur Nutzung der lizenzierten Software für die Anzahl und den Lizenztyp wie in den Bestellunterlagen des Lizenznehmers ausgewiesen. Diese Lizenz wird nach Akzeptieren dieser Vereinbarung während des Installationsvorgangs wirksam. Dieser wird durch Importieren der Lizenzdatei der lizenzierten Software initiiert, und die für die lizenzierte Software gewährte Lizenz bleibt so lange voll in Kraft, bis der Lizenznehmer die Nutzung der lizenzierten Software einstellt oder bis der Lizenzgeber diese Lizenz kündigt, weil der Lizenznehmer deren Bestimmungen und Bedingungen nicht eingehalten hat.

Je nachdem, welchen Lizenztyp der Lizenznehmer für die lizenzierte Software erworben hat, gelten die folgenden Lizenztypen für die Nutzung der lizenzierten Software durch den Lizenznehmer. Zu Evaluierungszwecken lesen Sie bitte den Absatz über Evaluierungssoftware in nachstehendem Anhang 2.

LIZENZTYPEN

Lizenzoptionen. Je nachdem, wie und wann die lizenzierte Software erworben wurde, werden dem Lizenznehmer eines und nur eines der folgenden Lizenzmodelle und Rechtsansprüche gewährt.

Enterprise EPS-/Gerätelizenzierung: Die Sentinel-Bereitstellung des Lizenznehmers wird lizenziert für eine Gesamtanzahl von Ereignissen pro Sekunde (Total Events Per Second [Total EPS]), die die Gesamt-EPS-Rate bzw. die in Ihrem Produktauftrag genannte Begrenzung von Ereignisquellen nicht überschreiten darf. Die Lizenzen für die EPS-Rate und für die Gerätebeschränkungen sind kumulativ. Die lizenzierte Kapazität entspricht der Gesamtsumme. Werden z. B. eine Lizenz für 500 EPS und eine für 1000 EPS erworben, handelt es sich bei der Gesamtlizenz um einen kumulativen Wert, der einer Berechtigung für 1500 EPS entspricht.

Die Lizenzierung gilt als überschritten, wenn der tägliche Durchschnitt die lizenzierten EPS mindestens zwei Mal innerhalb der letzten 30 Tage überschreitet bzw. wenn Ereignisse von einer größeren Anzahl von Geräten erfasst werden als lizenziert wurde.

Das Recht zur Erfassung von Ereignissen von Geräten des Typs I, II, III und IV ist in den Enterprise EPS/Gerätelizenzen bis zu der Gesamtzahl der erworbenen Geräte enthalten. Das Recht zur Erfassung von Ereignissen von Geräten des Typs V ist nicht in den Enterprise EPS/Geräte-Rechtsansprüchen enthalten. Die Lizenzen müssen für jedes Gerät des Typs V, von dem aus Ereignisse gesammelt werden, erworben werden. Für Geräte des Typs II gilt, dass individuelle Antiviren- oder Anti-Malware-Agents, die Ereignisse an eine zentrale Konsole melden, nicht als separate Geräte im Rahmen der Enterprise EPS-/Gerätelizierung gezählt werden; es wird nur die zentrale Management-Konsole gezählt.

Die Enterprise EPS/Gerätelizierung erfolgt eindeutig und unabhängig von sämtlichen anderen Sentinel-Lizenzierungsoptionen. Die gemäß anderer Lizenzoptionen gewährten Rechtsansprüche werden durch die Enterprise EPS/Gerätelizierung nicht ersetzt, reduziert oder verändert.

Die Enterprise EPS/Gerätelizierung gilt für Sentinel 7, Security Manager 6 und spätere Versionen dieser Produkte oder durch Umwandlung von einer anderen Lizenzoption in diese Versionen.

Instanzlizierung: Die Sentinel-Bereitstellung des Lizenznehmers wird so lizenziert, dass sie mit einer Reihe von erworbenen Instanzen, für die der Lizenznehmer Rechtsansprüche erworben hat, verwendet werden kann. Jede Instanz wird als separate Installation des Sentinel-Servers, die im Speicher oder im virtuellen Speicher gesichert oder geladen ist, definiert. Sofern spezifische Instanzen für Nicht-Produktionszwecke zugeordnet werden, werden diese separat lizenziert.

Zusätzliche Serverkomponenten wie Remote Collector Manager und Remote Correlation Engines werden für jede installierte Instanz der Serverkomponente separat lizenziert.

Für jede Installation des Sentinel-Servers und für jede weitere im Speicher oder im virtuellen Speicher gesicherte oder geladene Kopie (oder Teilkopie) des Sentinel-Servers muss eine Instanzenlizenz erworben werden.

Geräte des Typs I, II, III, IV und V werden für jedes Gerät, für das Ereignisse von einem Sentinel-Server gesammelt werden, separat lizenziert.

Die Instanzlizenzierung erfolgt eindeutig und unabhängig von sämtlichen anderen Sentinel-Lizenzierungsoptionen. Die gemäß anderer Lizenzoptionen gewährten Rechtsansprüche werden durch die Instanzlizenzierung nicht ersetzt, reduziert oder verändert.

Die Instanzlizenzierung gilt nur für Rechtsansprüche aus Sentinel-Modellen vor Version 7.

Lizenzierung für Identity Tracking-Lösungspaket: Ein Erwerb des Identity Tracking-Lösungspakets umfasst eine begrenzte Sentinel-Lizenz. Diese Lizenz berechtigt Sie zur Erfassung und Verarbeitung von Ereignissen von Geräten, die den lizenzierten Identity Manager-Integrationsmodulen des Lizenzgebers entsprechen, jedoch unter Ausschluss der Mainframe und Midrange-Integrationsmodule. Die Lizenz wird pro Benutzer, pro Managed Identity oder auf FTES-Basis gewährt (d. h. einmaliges Verzeichnisobjekt), wie in der EULA von Identity Manager und dem Produktauftrag definiert. Wenn der Lizenznehmer beispielsweise das Blackboard-Integrationsmodul für Identity Manager bereitgestellt hat, ist er berechtigt, mithilfe von Sentinel Ereignisse aus dem Blackboard-Integrationsmodul selbst sowie direkt von Blackboard lediglich für den Zweck des Identity Tracking zu sammeln. Die Lizenz für das Identity Tracking-Lösungspaket ist jedoch beschränkt und gilt in folgenden Fällen als überschritten: 1) Wenn das Produkt zur Analyse der Aktivität von mehr Benutzern, Managed Identities oder FTES verwendet wird, als erworben wurden und/oder 2) wenn die Sentinel-Bereitstellung zur Erfassung und Verarbeitung von Ereignissen verwendet wird, die nicht dem Identity Tracking dienen, und/oder 3) wenn das Produkt zur Erfassung von Ereignissen von einem Gerät verwendet wird, das nicht den lizenzierten Identity Manager-Integrationsmodulen entspricht.

Die Lizenzierung für das Identity Tracking-Lösungspaket erfolgt eindeutig und unabhängig von anderen Sentinel-Lizenzierungsoptionen. Die gemäß dieser Lizenzoptionen gewährten Rechtsansprüche werden durch die Lizenzierung für das Identity Tracking-Lösungspaket nicht ersetzt, reduziert oder verändert.

Die Lizenzierung für das Identity Tracking Solution Pack gilt für Rechtsansprüche aus Identity Tracking oder durch Umwandlung von einer anderen Lizenzoption in diese Versionen.

Gerätelizierung: Die Sentinel-Bereitstellung des Lizenznehmers wird lizenziert, um Protokollereignisse von einer Vielzahl von Geräten geordnet nach den im Produktauftrag genannten Gerätetypen zu erfassen und zu verarbeiten.

Die Gerätelizierung erfolgt eindeutig und unabhängig von sämtlichen anderen Sentinel-Lizenzierungsoptionen. Die gemäß anderer Lizenzoptionen gewährten Rechtsansprüche werden durch die Gerätelizierung nicht ersetzt, reduziert oder verändert.

Die Gerätelizierung gilt nur für Rechtsansprüche aus Security Manager vor Version 6.0.

Compliance Management Platform-Lizenzierung: Der Kauf einer Compliance Management Platform des Lizenznehmers bietet eine eingeschränkte Nutzung von Sentinel. Diese Lizenz berechtigt zur Erfassung und Verarbeitung von Ereignissen von Geräten, die den lizenzierten Identity Manager-Integrationsmodulen des Lizenzgebers entsprechen, jedoch unter Ausschluss der Mainframe und Midrange-Integrationsmodule. Die Lizenz wird pro Benutzer, pro Managed Identity oder auf FTES-Basis (d. h. einzigartiges Verzeichnisobjekt) gewährt, wie in der Identity Manager EULA und dem Produktauftrag des Lizenzgebers definiert. Wenn der Lizenznehmer beispielsweise das Blackboard-Integrationsmodul vom Lizenzgeber bereitgestellt hat, ist er berechtigt, Ereignisse aus dem Blackboard-Integrationsmodul selbst sowie direkt von Blackboard lediglich für den Zweck des Identity Tracking zu sammeln. Die Lizenz für Compliance Management Platform ist jedoch beschränkt und gilt in folgenden Fällen als überschritten: 1) Wenn das Produkt zur Analyse der Aktivität von mehr Benutzern, Managed Identities oder FTES verwendet wird, als erworben wurden und/oder 2) wenn die Sentinel-Bereitstellung zur Erfassung und Verarbeitung von Ereignissen verwendet wird, die nicht dem Identity Tracking dienen, und/oder 3) wenn das Produkt zur Erfassung von Ereignissen von einem Gerät verwendet wird, das nicht den lizenzierten Identity Manager-Integrationsmodulen des Lizenzgebers entspricht.

Die Compliance Management Platform-Lizenzierung erfolgt eindeutig und unabhängig von sämtlichen anderen Sentinel-Lizenzierungsoptionen. Die gemäß anderer Lizenzoptionen gewährten Rechte werden durch die Compliance Management Platform-Lizenzierung nicht ersetzt, reduziert oder verändert.

Die Compliance Management Platform-Lizenzierung gilt nur für Rechtsansprüche aus Compliance Management Platform.

Gespeicherte EPS-Lizenzierung: In dieser Test-/Einführungslizenzoption wird die Sentinel-Bereitstellung des Lizenznehmers für ein gespeichertes EPS bis 25 EPS lizenziert. Bei einem Überschreiten dieser Einschränkung werden Ereignisdaten markiert und gesperrt, sobald die Bewertung abgeschlossen ist und/oder wenn eine solche Einschränkung überschritten wird. Bei Anwendung eines regulären Lizenzschlüssels für Sentinel im Rahmen der vorangegangenen Lizenzoptionen werden die Ereignisdaten wieder entsperrt.

Die gespeicherte EPS-Lizenzbeschränkung wird überschritten, wenn der Durchschnitt pro Stapel für einen Stapel 25 EPS überschreitet.

Das Recht, Ereignisse von Geräten des Typs I, des Typs II, des Typs III und des Typs IV zu erfassen, wird von der gespeicherten EPS-Lizenzierung abgedeckt. Das Recht, Ereignisse von Geräten des Typs V zu erfassen, ist von Berechtigungen für gespeicherte EPS nicht abgedeckt, und Lizenzen für Geräte des Typs V sind unter dieser Lizenz nicht verfügbar.

Die gespeicherte EPS-Lizenzierung ist nur als Einführungs- oder Testlizenz verfügbar. Sobald ein regulärer Lizenzschlüssel für Sentinel verwendet wird, ist die gespeicherte EPS-Lizenzierung nicht mehr gültig. Die gespeicherte EPS-Lizenzierung ersetzt, reduziert und ändert keine Berechtigungen, die gemäß diesen anderen Lizenzoptionen gewährt werden.

Plugins und Add-ons: Sentinel wird mit bestimmten integrierten oder zusätzlichen modularen Plugins ausgeliefert und unterstützt eine Reihe weiterer modularer Plugins und Add-ons (wie ArcSight SmartConnector), die die Grundfunktionen des Produkts erweitern können, einschließlich vom Lizenznehmer erstellter erlaubter abgeleiteter Formen. Sämtliche dieser Komponenten sind durch diese Lizenz abgedeckt, sofern dem Plugin oder Add-on keine separate Lizenzgewährung beiliegt; in diesem Fall gelten die beigefügten Lizenzbedingungen. Einige Add-ons werden insbesondere unter separaten SKUs verkauft und für ihre Verwendung gelten unter Umständen zusätzliche Lizenzbedingungen. Diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung regelt Ihre Nutzung solcher zusätzlichen modularen Plugins sowie unterstützten Add-ons und Plugins wie zum Beispiel Sentinel Agent Manager Installer, der im Paket der lizenzierten Software enthalten ist.

Lizenz zur Erstellung von Abgeleiteten Formen. Bestimmte Teile von Sentinel können angepasst werden, um mithilfe des Plug-in Software Development Kit erlaubte abgeleitete Formen zu erstellen. Die Erstellung und Verwendung dieser erlaubten abgeleiteten Formen unterliegt den Lizenzbedingungen, die in der Entwickler-Lizenzvereinbarung definiert sind: http://www.novell.com/developer/novell_developer_license_agreement.html. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl erlaubter abgeleiteter Formen zu erstellen. Jedoch gelten die oben genannten Lizenzbedingungen weiterhin für alle gesammelten Ereignisse und Geräte, die über diese erlaubten abgeleiteten Formen verbunden sind.

ZUSÄTZLICHE LIZENZBEDINGUNGEN:

Evaluierungssoftware. Wenn es sich bei der lizenzierten Software um eine Evaluierungsversion handelt oder dem Lizenznehmer die Software zu Evaluierungszwecken zur Verfügung gestellt wurde, beschränkt sich dessen Lizenz, sofern nicht anderweitig schriftlich durch einen befugten Vertreter des Lizenzgebers bestätigt, ausschließlich auf interne Evaluierungszwecke, das heißt, sie darf nicht für die Produktionsnutzung und nur im Rahmen der Bestimmungen des gewährten Evaluierungsangebots verwendet werden und verfällt 60 Tage nach Installation (bzw. nach dem möglicherweise in der lizenzierten Software angegebenen Zeitraum). Nach Ablauf des Evaluierungszeitraums ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung der lizenzierten Software einzustellen, sämtliche von der lizenzierten Software durchgeführten Aktionen auf ihren Ursprungszustand zurückzusetzen und die lizenzierte Software vollständig von seinem System zu löschen. Außerdem ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die lizenzierte Software erneut herunterzuladen, sofern dies nicht durch einen befugten Vertreter des Lizenzgebers schriftlich genehmigt wurde. Die lizenzierte Software enthält möglicherweise einen automatischen Deaktivierungsmechanismus, der die Nutzung nach einer bestimmten Zeit verhindert.

SLES® Appliance-Lizenz. Die Sentinel-Soft-Appliance beinhaltet das Produkt SUSE® Linux Enterprise Server (SLES). Der Lizenznehmer erkennt die folgenden Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von SLES an und stimmt ihnen zu. Ungeachtet der Lizenzgewährung in der SLES-Lizenzvereinbarung, die mit der Kopie von SLES, die der Lizenznehmer mit der Software erhalten hat, einhergehen kann, verpflichtet sich der Lizenznehmer, SLES ausschließlich zum Zweck der Ausführung der Software und nicht als allgemeines Betriebssystem zu verwenden. SLES enthält Open-Source-Komponenten, für die separate Lizenzbedingungen gelten. Die Lizenzrechte des Lizenznehmers in Bezug auf diese einzelnen Komponenten, für die andere Lizenzbedingungen gelten, werden durch die Lizenzvereinbarung der jeweiligen Komponente bestimmt. Durch keine der hier aufgeführten Bedingungen werden die Rechte oder Verpflichtungen des Lizenznehmers sowie die für den Lizenznehmer zutreffenden Bedingungen eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst, die für den Lizenznehmer im Rahmen dieser Open Source-Lizenzbedingungen gelten.

SLE High Availability Extensions® Appliance-Lizenz. Die Sentinel HA-Soft-Appliance enthält das Produkt SUSE® Linux Enterprise High Availability Extension (SLE HAE). Der Lizenznehmer erkennt die folgenden Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von SLE HAE an und stimmt ihnen zu. Ungeachtet der Lizenzgewährung in der SLE HAE-Lizenzvereinbarung, die mit der Kopie von SLE HAE, die der Lizenznehmer mit der lizenzierten Software erhalten hat, einhergehen kann, verpflichtet sich der Lizenznehmer, SLE HAE ausschließlich zum Zweck der Ausführung der lizenzierten Software und nicht als hochverfügbare Plattform für allgemeine Zwecke zu verwenden. SLE HAE enthält Open-Source-Komponenten, für die separate Lizenzbedingungen gelten. Die Lizenzrechte des Lizenznehmers in Bezug auf diese einzelnen Komponenten, für die andere Lizenzbedingungen gelten, werden durch die Lizenzvereinbarung der jeweiligen Komponente bestimmt. Durch keine der hier aufgeführten Bedingungen werden die Rechte oder Verpflichtungen des Lizenznehmers sowie die für den Lizenznehmer zutreffenden Bedingungen eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst, die für den Lizenznehmer im Rahmen dieser Open Source-Lizenzbedingungen gelten.

Oracle-Lizenzierungsbedingungen

Oracle setzt außerdem voraus, dass der Lizenznehmer für die Nutzung von Treibern und Java-Code, die einer solchen Lizenz unterliegen und der lizenzierten Software beiliegen („Drittanbieter-Code“), den Bedingungen der Entwicklungs- und Vertriebslizenz von Oracle Technology Network, die unter <http://www.oracle.com/technetwork/licenses/distribution-license-152002.html> eingesehen werden kann, zustimmt. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, solchen Drittanbieter-Code zu vertreiben oder unabhängig von der lizenzierten Software zu verwenden. Oracle ist in Bezug auf die Bedingungen, die für Drittanbieter-Code gelten, ein Drittbegünstigter im Rahmen dieser Vereinbarung.

(010320)